

bescheinigt, womit sich jeder Schüler bei seinen Lehrern auszuweisen hat.

5) Ist ein Schüler bei dem Beginne eines Halbjahrs durch Krankheit oder irgend ein sonstiges unvorhergesehenes Hinderniß vom Antritte des Schulbesuches oder dessen Fortsetzung abgehalten, so hat derselbe ungesäumt Anzeige hievon bei dem Vorstande zu machen. Die Unterlassung der Anzeige zieht unnachsichtlich die Verpflichtung zu vollständiger Bezahlung des halbjährigen Unterrichtsgebldes nach sich.

S. 10.

Prüfung und Preisvertheilung.

Mit dem Ablaufe eines jeden Schuljahres findet eine öffentliche Prüfung der Zöglinge statt, bei deren Schluß denjenigen, welche sich durch Kenntnisse, Fleiß und Wohlverhalten am meisten auszeichnen, Preise oder Belobungen ertheilt werden.

S. 11.

Z e u g n i s s e.

Am Ende eines jeden Semesters erhalten die Schüler auf Verlangen Zeugnisse über ihre Fortschritte, Fleiß und Sitten.

